



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Gerhard Schenk (AfD) vom 31.03.2022

Nachfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Gewalt gegen Gerichtsvollzieher im Bundesland Hessen“, Drucksache 20/7064

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Gerichtsvollzieher ein Beamter, der mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut ist. Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts. Amtssitz des Gerichtsvollziehers ist in der Regel der Sitz seiner Dienstbehörde.

Die Dienstbehörde und der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Gerichtsvollziehers ist zu informieren, wenn während der Dienstausbübung eines Gerichtsvollziehers ein Angriff gegen diesen verübt wird.

Wie in der Beantwortung o.g. Drucksache dargestellt wird, fällt die Vollstreckungstätigkeit von Gerichtsvollziehern unter den Anwendungsbereich der §§ 113, 114 StGB. In der Beantwortung wird weiter dargestellt, dass eine „gesonderte Auflistung“ innerhalb dieser Delikte nicht erfolgt. Der „dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen“ hat den Forschungsbericht „Gewalt und Aggressionen gegen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit und der Jobcenter“ (https://www.dbb-hessen.de/fileadmin/u-ser_upload/www_dbb-hessen_de/PDF/2021/Studie_2021_Prof._Dr._Bannenber_Gerichtsvollzieher_Arbeitsagenturen.pdf) mit einer „qualitativen Befragung“ über den Zeitraum September 2020 bis Januar 2021 veröffentlicht. In 1. „Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher“ werden die Ergebnisse der Interviews zu o.g. Personengruppe veröffentlicht. Unter 1.6 ist dort folgendes zu lesen: „Die Veränderung im sozialen Miteinander wird von allen [Gerichtsvollziehern] gesehen. Es wird wahrgenommen, dass die Aggressivität ganz allgemein in den letzten Jahren gestiegen ist. Es gebe mehr schwierige Personengruppen wie sprachunkundige Migranten, persönlichkeitsauffällige und substanzmissbrauchende Personen. Die Hassbotschaften und Drohungen im Netz verschlimmern die Situation.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wieso werden Angriffe auf Gerichtsvollzieher nicht gesondert erfasst, wenn doch erkennbar ist, dass die Angriffe auf diese Personengruppe zunehmen?
- Frage 2. Ist eine gesonderte Erfassung der Angriffe auf Gerichtsvollzieher im Hinblick auf die zunehmenden Angriffe auf diese geplant?
- Wenn ja, wann ist hier mit ersten Ergebnisse zu rechnen?
 - wenn nein, wieso nicht?
 - Wie viele Angriffe auf Vollstreckungsbeamte wurden nach §§ 113, 144 StGB zu Anzeige gebracht? Bitte auflisten ab 01.01.2014 bis 31.12.2021, sortiert quartalsweise nach Straftatbestand und Amtsgerichtsbezirk.

Die Fragen 1. und 2. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher melden bedeutendere Vorfälle an ihre Dienststellen, die wiederum auf dem Dienstweg im Rahmen ihrer Berichtspflicht diese Vorfälle an das Ministerium der Justiz melden, welches bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergreift. Um Angriffen auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher entgegenzuwirken, wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ergriffen. Auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) „Gerichtsvollzieherdienst in Hessen“ wird insoweit verwiesen (Drucks. 20/6713).

Eine Jahresaufstellung von in der Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA erfassten Vorgängen wegen Straftaten gegen Vollstreckungsbeamte nach §§ 113, 114 StGB nach den einzelnen Staatsanwaltschaften 2016 bis 2021 ist den tabellarischen Übersichten zu entnehmen. Eine quartalsweise Aufgliederung der erfassten Vorgänge oder nach Amtsgerichtsbezirken wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Personal- und Zeitaufwand möglich. Zahlen vor 2016 sind aufgrund von vorgeschriebenen Datenlöschungsprozessen nicht aussagekräftig. Im Übrigen wird auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 1. bis 3. der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) „Gerichtsvollzieherdienst in Hessen“ (Drs. 20/6713) verwiesen.

Straftaten nach § 113 StGB:

Behörde	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Staatsanwaltschaft Darmstadt	282	271	240	220	266	282
Staatsanwaltschaft Frankfurt	599	631	477	461	432	406
Staatsanwaltschaft Fulda	76	106	75	64	59	75
Staatsanwaltschaft Gießen	116	110	100	72	71	92
Staatsanwaltschaft Hanau	73	74	70	71	50	44
Staatsanwaltschaft Kassel	198	144	167	144	165	202
Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn	97	62	66	64	49	53
Staatsanwaltschaft Marburg	45	40	57	46	35	53
Staatsanwaltschaft Wiesbaden	130	109	120	111	101	112
Amtsanzwaltschaft Frankfurt	13	7	4	3	6	4
Hessen	1629	1554	1376	1256	1234	1323

Straftaten nach § 114 StGB:

Behörde	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Staatsanwaltschaft Darmstadt	2	5	30	84	99	116
Staatsanwaltschaft Frankfurt	2	29	237	381	378	397
Staatsanwaltschaft Fulda	0	1	30	35	37	39
Staatsanwaltschaft Gießen	0	4	7	34	63	74
Staatsanwaltschaft Hanau	0	2	10	10	15	22
Staatsanwaltschaft Kassel	0	2	43	74	66	92
Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn	1	0	13	21	36	25
Staatsanwaltschaft Marburg	0	1	5	25	27	52
Staatsanwaltschaft Wiesbaden	1	4	31	32	46	47
Amtsanzwaltschaft Frankfurt	0	1	0	0	0	1
Hessen	6	49	406	696	767	865

Nicht umfasst sind Vorgänge, die auch den Verdacht von Straftaten im Sinne §§ 113, 114 StGB zum Gegenstand hatten, bei denen jedoch andere Delikte als führend erfasst sind.

Frage 3. Da Angriffe auf Vollstreckungsbeamte unter den Anwendungsbereich §§ 113, 114 StGB fallen und die unmittelbaren Vorgesetzten von Vollstreckungsbeamten die jeweilig aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts sind, kann davon ausgegangen werden, dass Angriffe auf Vollstreckungsbeamte in den meisten Fällen entsprechend zu Anzeige gebracht werden. Mit welcher Begründung ist es der Landesregierung nicht möglich, diese Informationen bei den jeweiligen Amtsgerichten abzufragen?

Eine händische Auswertung im Rahmen des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens ist nur mit einem unverhältnismäßigen Personal- und Verwaltungsaufwand möglich.

Frage 4. In der Beantwortung der Drucksache 20/6713 werden sowohl zu Angriffen als auch Arten der Verletzungen deutlich genauere Angaben gemacht als in der Beantwortung der Drucksache 20/7064. Mit welcher Begründung weicht die Beantwortung der Drucksache 20/6713 von der Drucksache 20/7064 so deutlich ab?

Die Beantwortungen unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Fragestellung.

Wiesbaden, 10. Mai 2022

Eva Kühne-Hörmann